

LEITLINIE ARBEITSKAMPF

beschlossen und in Kraft getreten: 01.11.2019

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEGINN EINES STREIKS

- 1.1. Der Streik (Arbeitsniederlegung) ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
- 1.2. Ein Streik kann erst eingeleitet werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich vereinbarter Schlichtungsverfahren, ergebnislos beendet sind. Die in Verträgen oder Schlichtungsvereinbarungen vorgesehenen Fristen sind streng zu beachten.
- 1.3. Die erste Maßnahme zur Einleitung eines Streiks ist die Durchführung einer Urabstimmung entsprechend Ziffer 2 dieser Leitlinie.
- 1.4. Urabstimmungen und Streiks dürfen nur nach entsprechender Beschlussfassung des UFO Vorstandes eingeleitet und durchgeführt werden.
- 1.5. Für Warnstreiks gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 8.

2. URABSTIMMUNG

- 2.1. Der Antrag auf Urabstimmung ist von dem Sprecher der UFO Tarifkommission nach Beschluss über das zuständige UFO Tarifressort an den UFO Vorstand zu richten. Der Sprecher der Tarifkommission kann an der beschließenden Sitzung des UFO Vorstandes beratend teilnehmen.
- 2.2. Dem Antrag sind ein Bericht und das Beschlussergebnis beizufügen, der folgende Angaben enthalten muss:
 - 2.2.1. Streitgegenstand und Verhandlungsablauf,
 - 2.2.2. Verhältnis zu den in den betroffenen Airlines ebenfalls agierenden Gewerkschaften, insbesondere im Hinblick auf Mitgliederzahlen, Interessenlage, Verhalten im Tarifstreit, usw.
- 2.3. Vor Durchführung einer Urabstimmung wird eine zentrale Streikleitung durch den UFO Vorstand eingesetzt. Leiter der zentralen Streikleitung ist der Verantwortliche des UFO Tarifressorts der betroffenen Airline.
- 2.4. Die Urabstimmung kann wie folgt erfolgen:
 - Urabstimmung in den betroffenen Airlines vor Ort
 - Briefliche Urabstimmung
 - Elektronische Urabstimmung, welche vergleichbar sicher wie ein briefliche Urabstimmung ist.

Abstimmungsberechtigt sind die UFO-Mitglieder in den zur Urabstimmung aufgerufenen Luftfahrtunternehmen oder einzelnen Arbeitnehmergruppen, soweit sie unter den Geltungsbereich des bisherigen oder des angestrebten Tarifvertrages fallen. Die Urabstimmung durch Wahl vor Ort wird geheim durch Stimmzettelabgabe in inner- oder außerbetrieblichen Abstimmungsräumen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt gegen Vorlage des Mitgliedsausweises und ist auf einer Liste der abstimmungsberechtigten Mitglieder zu vermerken. Den Termin der Abstimmung setzt die zentrale Streikleitung im Einvernehmen mit dem UFO-Vorstand fest. Das Verfahren für die Durchführung einer brieflichen Urabstimmung oder einer elektronischen Urabstimmung wird im Einzelfall geregelt.

- 2.5. Über das Ergebnis der Urabstimmung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.6. Ein Streik kann durch den UFO Vorstand nur beschlossen werden, wenn sich mehr als 70% der abgegebenen Stimmen bei der zu bestreikenden Airline für den Streik entschieden haben.

3. DURCHFÜHRUNG VON KAMPFMASNAHMEN

- 3.1. Die Verantwortung für die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der zentralen Streikleitung. Den Vorsitz führt der zuständige Verantwortliche des UFO Tarifessorts der betroffenen Airline.
- 3.2. Die zentrale Streikleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.2.1. Zur Urabstimmung aufzurufen,
 - 3.2.2. den Beginn des Streiks durch einen Streikaufruf zu verkünden,
 - 3.2.3. betriebliche Streikhelfer in angemessener Stärke zu rekrutieren und die Einrichtung von Streik- und Abstimmungsbüros zu veranlassen,
 - 3.2.4. alle Maßnahmen zu treffen, die ein ordnungsgemäße und wirksame Durchführung des Arbeitskampfes gewährleisten,
 - 3.2.5. die Beendigung des Streiks bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Leitlinie bekanntzugeben.
- 3.3. Die betriebliche Streikleitung vor Ort hat folgende Aufgaben:
 - 3.3.1. die von der zentralen Streikleitung angeordneten Maßnahmen durchzuführen und diese über alle Vorkommnisse innerhalb ihres Bereiches zu unterrichten,
 - 3.3.2. die Tageskontrolle der Mitglieder vorzunehmen und Mitglieder, die Streikbrecherarbeit leisten, namentlich zu erfassen und unter Angabe der Mitgliedsnummer der zentralen Streikleitung unverzüglich bekanntzugeben,
 - 3.3.3. eine ständige Verbindung zu den bestreikten Teilen der Luftfahrtunternehmen und einzelnen Arbeitnehmergruppen zu unterhalten und bei Festlegung von Notstandsarbeiten und der Auswahl der dafür zu bestimmenden Personen mitzuwirken,
 - 3.3.4. für die Stellung und Ablösung von Streikposten zu sorgen,
 - 3.3.5. Streikkontrollkarten und Ausweiskarten für Notstandsarbeiten und Streikposten auszugeben,
 - 3.3.6. eine schriftliche Aufzeichnung über alle Ereignisse und getroffenen Anordnungen zu führen.
- 3.4. Notstandsarbeiten dienen der Erhaltung der Betriebseinrichtungen, damit die Wiederaufnahme der Arbeit nach Beendigung des Streiks unverzüglich erfolgen kann. Sie sind auf das äußerst vertretbare Mindestmaß zu beschränken. Über Art und Umfang der Notstandsarbeiten sowie die Zahl der dazu benötigten Streikteilnehmer ist rechtzeitig ein Einvernehmen zwischen den örtlichen Streikleitungen und den Betriebsleitungen herbeizuführen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so ist die zentrale Streikleitung anzurufen. Sie hat nach eingehender Prüfung des Sachverhalts die Entscheidung zu treffen.

4. AUSSETZUNG EINES STREIKS

- 4.1. Der Streik wird ausgesetzt, wenn ein Ergebnis erzielt wurde, dessen Annahme die UFO Tarifkommission durch Mehrheitsbeschluss empfiehlt. Über die Annahme entscheiden die UFO Mitglieder in einer erneuten Urabstimmung. Der Streik ist auszusetzen, wenn mindestens 30% der abgegebenen Stimmen dafür sind.
- 4.2. Über das Ergebnis der Urabstimmung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4.3. Im Einzelfall kann ein Streik auch auf Beschluss des UFO Vorstandes ausgesetzt werden.
- 4.4. Die Fortführung eines ausgesetzten Streiks ist nur dann zulässig, wenn das erforderliche Quorum zur Annahme eines erzielten Ergebnisses in der dafür erforderlichen Urabstimmung nach 4.1. nicht erreicht wird.

5. BEENDIGUNG EINES STREIKS

- 5.1. Der Streik ist zu beenden,
 - 5.1.1. wenn mindestens 30% der abgegebenen Stimmen ein zur Urabstimmung gestelltes Ergebnis oder einen zur Urabstimmung gestellten Vermittlungsvorschlag angenommen oder in einer Urabstimmung für die Beendigung des Streiks gestimmt haben oder
 - 5.1.2. auf Beschluss des UFO Vorstandes.
- 5.2. Für die Durchführung der Urabstimmung nach 5.1.1. gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.1.ff. entsprechend.

6. MITGLIEDERPFLICHTEN BEI UFO STREIKS

- 6.1. Die in den zu bestreikenden Luftfahrtunternehmen tätigen Mitglieder der UFO sind verpflichtet, den Streikaufruf zu befolgen.
- 6.2. Wer während des Arbeitskampfes in bestreikten Betrieben, Betriebsteilen oder Dienststellen Arbeiten verrichtet, die dem Tätigkeitsbereich der Streikenden zugehören, ist Streikbrecher, es sei denn, es handelt sich um von der Streikleitung genehmigte Notstandsarbeiten.
- 6.3. Alle Streikenden haben sich für die Verrichtung von Notstandsarbeiten, Streikkontrollen und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung entfällt die Streikunterstützung.
- 6.4. Mitglieder, die Streikbrecherarbeit leisten oder die Verrichtung von gemäß Ziffer 3.4. vereinbarten Notstandsarbeiten ablehnen bzw. ohne Zustimmung der Streikleitung nicht vereinbarte Notstandsarbeiten durchführen, können auf Antrag aus der UFO ausgeschlossen werden. Es gilt § 4 (10) der Satzung in Verbindung mit der Schiedsordnung.

7. MITGLIEDERPFLICHTEN BEI STREIKS OHNE BETEILIGUNG DER UFO

- 7.1. Wird in Luftfahrtunternehmen ein Arbeitskampf durchgeführt, an dem die UFO nicht beteiligt ist, dürfen UFO Mitglieder nur ihrem Arbeitsvertrag entsprechende Tätigkeiten verrichten, es sei denn, dass sie zu Notstandsarbeiten herangezogen werden. Über eine solche Heranziehung ist eine Verständigung mit der den Arbeitskampf führenden Gewerkschaft herbeizuführen.
- 7.2. Solange auf Grund der tariflichen Situation Friedenspflicht für UFO Mitglieder besteht, sind diese zur Arbeitsleistung verpflichtet und müssen ihrer Arbeit nachgehen, es sei denn, der Arbeitgeber erklärt, dass er sie bis auf Weiteres unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt.
- 7.3. Werden UFO Mitglieder, die auf Grund der Friedenspflicht arbeiten müssen, von Streikposten anderer Gewerkschaften am Betreten des Betriebes oder des Arbeitsplatzes gehindert, müssen sie sich sofort bei der örtlichen Tarifkommission persönlich melden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber informiert werden.

8. WARNSTREIKS

- 8.1. Warnstreiks dienen der Demonstration der Arbeitskampfbereitschaft der Arbeitnehmer. Sie sind zulässig, um Tarifverhandlungen zu erzwingen oder zu einem schnellen und erfolgreichen Abschluss zu bringen.
- 8.2. Warnstreiks sind – wie alle Arbeitskampfmaßnahmen – nur als „letztes Mittel“ möglich, also an das ultima-ratio Prinzip gebunden. Ein Warnstreik ist in der Regel dann „letztes Mittel“ (=ultima-ratio) für die Gewerkschaft, wenn in einer ersten Verhandlungsrunde die Gewerkschaftsforderungen eingebracht worden sind und in mindestens einer weiteren Verhandlungsrunde ein Versuch der Einigung unternommen wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn auf Arbeitgeberseite von vornherein keine Verhandlungsbereitschaft besteht.
- 8.3. Im Warnstreik liegt nach der Rechtsprechung die freie und nicht nachprüfbar Entscheidung der Tarifvertragspartei, dass sie die Verhandlungsmöglichkeiten ohne begleitende Arbeitskampfmaßnahmen als ausgeschöpft ansieht (Scheiternserklärung). Es muss daher sichergestellt sein bzw. darauf geachtet werden, dass durch den Warnstreik nicht unbeabsichtigt ein Schlichtungsverfahren ausgelöst wird bzw. der Arbeitgeberseite ein Vorwand zum Verlassen der Verhandlungen gegeben wird.
- 8.4. Während der Laufzeit eines Tarifvertrages sind Warnstreikmaßnahmen im Hinblick auf die tariflich geregelten Arbeitsbedingungen untersagt. Eventuell weitergehende Regelungen über die Friedenspflicht im Schlichtungsverfahren sind zu beachten.
- 8.5. Für einen Warnstreik ist eine Urabstimmung nicht erforderlich. Eine Ankündigung des Warnstreiks ist entbehrlich. Spontane Arbeitsniederlegungen sind keine Warnstreiks und nicht rechtmäßig.

- 8.6. Im Hinblick auf Dauer, Wiederholung und Schadenszufügung müssen Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gegeben sein, damit das sog. Übermaßverbot nicht verletzt wird.
- 8.7. Auszubildende dürfen sich dann an Warnstreiks beteiligen, wenn in Tarifverhandlungen Forderungen der Gewerkschaft nach verbesserten Ausbildungsbedingungen verhandelt werden.
- 8.8. Ein Warnstreik ist nach Beschlussfassung in der UFO Tarifkommission von dem/der Sprecher/in der UFO Tarifkommission über das zuständige UFO Tarifressort zu beantragen. Der/die Sprecher/in der UFO Tarifkommission kann an der beschließenden Sitzung des UFO Vorstandes beratend teilnehmen. Ein Warnstreik darf nur nach Beschlussfassung des UFO Vorstandes eingeleitet und durchgeführt werden. Der UFO Vorstand bestimmt Dauer und Umfang des Warnstreiks.
- 8.9. Für die Teilnehmer an Warnstreiks besteht kein Anspruch auf Streikunterstützung oder Verdienstausfallausgleich. Über Ausnahmen beschließt der UFO Vorstand.